

## Empfehlung der Clearingstelle

# Erneuerbare-Energien-Gesetz zur rechnerischen Anlagenzusammenfassung

Von Dr. Sebastian Lovens

Die Clearingstelle EEG hat ihre Empfehlung zur vergütungsrechtlichen Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 EEG 2009 am 17. April 2009 veröffentlicht. Sie entsprach damit dem Wunsch vieler Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber, insbesondere das räumliche Kriterium der neuen Vorschrift zu klären.

§ 19 Absatz 1 EEG 2009 bestimmt, dass mehrere Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten, sofern

- sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
- die Vergütung von der jeweiligen Anlageneistung abhängt,
- sie innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen worden sind.

Zusätzlich zu diesen Kriterien, die sämtlich erfüllt sein müssen, müssen sich die Anlagen

- auch „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden.

Die Unbestimmtheit dieser Formulierung führte zu Unruhe vor allem in der Biogasbranche. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in mehreren Eilverfahren entschieden hatte, dass § 19 EEG 2009 auch auf Anlagen anzuwenden ist, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, währte sich eine große Zahl von Betreiberinnen und -betreibern dieser Bestandsanlagen von der rechnerischen Anlagenzusammenfassung betroffen.

Die Clearingstelle EEG hat zur Auslegung der Wendung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ einen Kriterienkatalog entwickelt, der anhand objektiver Umstände überprüfbar macht, ob mehrere Anlagen rechnerisch zur Ermittlung der Vergütung zu einer zusammengefasst werden müssen oder separat abgerechnet werden können. Der Kriterienkatalog ist somit der praktikable Kern der Empfehlung. Die Clearingstelle EEG kommt in der einstimmig

beschlossenen Empfehlung zu folgenden Ergebnissen:

■ Die Wendung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ ist insbesondere einerseits im Zusammenhang mit dem Grundbuch-, Bau- und Beitragsrecht zu sehen, andererseits unter Berücksichtigung des Zwecks des Gesetzes, das sogenannte Anlagensplitting zu verhindern, auszulegen.

■ Mehrere Anlagen befinden sich grundsätzlich „auf demselben Grundstück“, wenn sie sich auf einem Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts befinden. In eng begrenzten Ausnahmefällen ist nicht vom grundbuchrechtlichen, sondern vom wirtschaftlichen Grundstücksbegriff auszugehen.

■ Anlagen befinden sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, wenn sie auf aneinander angrenzenden Grundstücken betrieben werden und bestimmte Kriterien eines Positiv-/Negativkatalogs erfüllt beziehungsweise gerade nicht erfüllt sind. Die Kriterien sind unterschiedlich gewichtig; bedeutendstes Kriterium für die Annahme einer rechnerischen Anlagenzusammenfassung ist der identische „faktische Betreiber“.

■ Die Clearingstelle EEG rät Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Netzbetreibern, zur Klärung von Zweifelsfragen im Einzelfall einvernehmlich die Einleitung eines Votums- oder Einigungsverfahrens bei der Clearingstelle EEG zu beantragen, um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

**Fazit:** Das in der Fachöffentlichkeit gelegentlich diskutierte Kriterium, dem

zufolge sich zwei Anlagen „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befänden, sobald sie maximal 500 Meter voneinander entfernt stünden, ist nicht anzuwenden. Für Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Biogasanlagen ist zudem insbesondere bedeutsam, dass zwei Anlagen auf verschiedenen Grundstücken, die jeweils

unter Anwendung des Privilegierungstatbestands aus § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB genehmigt worden sind, grundsätzlich nicht zu Zwecken der Vergütung zusammenzufassen sind. Hofanlagen bis 500 kWel, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und in denen die Betreiberinnen beziehungsweise Betreiber überwiegend Biomasse aus diesem oder nahe gelegenen Betrieben einsetzen, sind grundsätzlich eigenständig zu vergüten.

Die Empfehlung sowie die Stellungnahmen von bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbänden sowie öffentlichen Stellen kann unter <http://www.clearingstelle-ee.de/EmpfV/2008/49> heruntergeladen werden. Der maßgebliche Kriterienkatalog befindet sich auf den Seiten 2 und 3 des Dokuments. ◀

## Autor

Dr. Sebastian Lovens  
 Leiter der Clearingstelle EEG  
 Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin  
 Tel. 030/2 06 14 16-0  
 E-Mail: [info@clearingstelle-ee.de](mailto:info@clearingstelle-ee.de)  
[www.clearingstelle-ee.de](http://www.clearingstelle-ee.de)